

Rahmentarifvertrag

Zwischen dem

Bundesverband Modell- und Formenbau

- Tarifgruppe Nord -
- Tarifverbund Süd -

und der

IG Metall

wird folgender

Rahmentarifvertrag

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich: für die Länder Bayern, Württemberg (Tarifverbund Süd)
Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen (Tarifgruppe Nord)
- fachlich: für alle Betriebe, die den Modellbauer-Innungen und Vereinigungen in den
genannten Ländern angehören,
- persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden
soweit sie Mitglied der Vertrag schließenden Gewerkschaft sind.

§ 2

Anerkennung der Tarifverträge

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Tarifverträge für Beschäftigte und Auszubildende des Tischlerhandwerks im nordwestdeutschen Raum, abgeschlossen zwischen dem Fachverband des Tischlerhandwerks Nordrhein-Westfalen, dem Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen, dem Fachverband Tischler Nord und der IG Metall, vertreten durch die Bezirksleitungen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und Küste. Die Tarifverträge sind Bestandteil dieses Tarifvertrages. Die geltenden Tarifverträge mit den vereinbarten Ergänzungen sind in der Anlage 1 bezeichnet, die Teil dieses Tarifvertrages sind.

§ 3

Rechtsstatus der Tarifverträge

Die in Bezug genommenen Tarifverträge gelten in der jeweils gültigen Fassung und mit dem jeweils gültigen Rechtsstatus.

Werden Tarifverträge oder Teile von ihnen gekündigt, gelten sie auch zwischen den Parteien des Anerkennungstarifvertrages als gekündigt.

Forderungen, die zu den in Bezug genommenen Tarifverträgen gestellt werden, gelten auch gegenüber der Partei dieses Tarifvertrages als gestellt.

Streikfreiheit und Friedenspflicht regeln sich so, als wären die Firmen gemäß § 1 dieses Tarifvertrages Mitglied des Arbeitgeberverbandes, der die in Bezug genommenen Tarifverträge abgeschlossen hat.

Zwischen den Parteien finden alle Abkommen, Zusatzabkommen, Vertragsänderungen und -Ergänzungen Anwendung, die zwischen den Parteien der mit diesem Vertrag in Bezug genommenen Tarifverträge zu den unter § 2 genannten Tarifverträgen (Anlage 1) abgeschlossen werden. Dies gilt auch hinsichtlich des Inkrafttretens neuer Tarifbestimmungen, die anstelle der in Bezug genommenen Tarifverträge bzw. Tarifbestimmungen treten.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass aus Anlass des Abschlusses dieses Tarifvertrages eine Verdienstminderung nicht eintreten darf und die damit verbundene Eingruppierung, das Effektiventgelt des einzelnen Arbeitnehmers nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verändert werden kann.

Übertarifliche Entgeltbestandteile, die dadurch entstehen, dass nach Abschluss dieses Tarifvertrages das neue tarifliche Entgelt (Anlage 1) eines Arbeitnehmers unter dem Entgelt vor der Neueingruppierung liegt, werden wie folgt behandelt:

Bei Tariflohnerhöhungen ab dem Jahr 2013 und in den folgenden Jahren werden 20 % des Erhöhungsbetrages angerechnet. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können von dieser Tarifvorschrift abweichende Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer getroffen werden.

Soweit ein Arbeitnehmer/in aus Anlass des Abschlusses diese Tarifvertrages ein tarifliches Entgelt zu beanspruchen hätte, das über seinem bisherigen Entgelt vor der Neueingruppierung (tatsächliches Entgelt; Betrachtungszeitpunkt vor Tarifänderung 2013) liegt, besteht ein Anspruch auf diesen Differenzbetrag zwischen altem und neuen Entgelt (Anlage 2) nach folgender Maßgabe:

Ab dem Inkrafttreten des Tarifvertrages bis zum 31.12.2013 kommen 40 % des Differenzbetrages zur Auszahlung.

Vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 kommen 60 % des Differenzbetrages zur Auszahlung.

Vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 kommen 80 % des Differenzbetrages zur Auszahlung.

Ab 01.01.2016 werden 100% gezahlt.

§ 5

Schlussbestimmung

Günstigere einzelvertragliche oder betriebliche Regelungen zur Arbeitszeit, der Sonderzahlung oder zum zusätzlichen Urlaubsgeld werden durch das Inkrafttreten der Tarifverträge

des Tischlerhandwerks im nordwestdeutschen Raum nicht berührt. Sie gelten als Besitzstand und dürfen aus Anlass der neuen tarifvertraglichen Regelungen nicht verändert werden.

Zum Stichtag bestehende Firmen- und Haustarifverträge mit der IG Metall werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

Die Tarifvertragsparteien werden erstmals zum 1. April 2013 und dann jeweils bei Neuabschluss der in der Anlage 1 (mit den entsprechenden ergänzenden Regelungen) genannten Tarifverträge eine aktualisierte und abgestimmte Version für den Modell und Formenbau herausgeben.

Es wird vereinbart das ab dem Jahr 2014 zeitgleich mit der Einkommensentwicklung im Tischlerhandwerk im nordwestdeutschen Raum die Löhne und Gehälter (gemäß Ziffer 5 und 6 der Anlage 1) schrittweise an die Löhne und Gehälter im Tischlerhandwerk für den nordwestdeutschen Raum angepasst werden. Die Anpassungsschritte werden zum Auslauftermin im Jahr 2014 vereinbart.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.03.2016 gekündigt werden.

Frankfurt/Dortmund, den 11.03.2013

**Tarifgruppe Nord im BV
des Modell- und Formenbaus**

Heinz Josef Kemmerling

**Tarifverbund Süd
Landesinnungsverband des Modellbauerhandwerks Bayern
Tarifgemeinschaft in der Vereinigung der Modellbaubetriebe in Württemberg e.V.**

Helmut Brandl

IG Metall

Helga Schwitzer

Michael Jung

Wilfried Hartmann

Anlage 1 zum Rahmentarifvertrag des Modell- und Formenbaus

1. **Manteltarifvertrag** vom 18. Juli 2012, gültig ab 1. September 2012
 - es kommt der Geltungsbereich gemäß § 1 des Tarifvertrages für den Modell- und Formenbau vom 19.02.2013 zur Anwendung
 - Ziffer 89 kommt nicht zur Anwendung
2. **Tarifvertrag über Sonderzahlungen** vom 18. Juli 2012, gültig ab 1. September 2012
3. **Tarifvertrag zur Altersversorgung** vom 18. Juli 2012, gültig ab 1. Januar 2013
§ 10 Ziffer 10.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Wird eine Direktversicherung angeboten oder vereinbart, muss sie in Kosten und Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Standard der in den bestehenden Versorgungswerken im Holz- und Kunststoffbereich bzw. Modell- und Formenbau angebotenen Direktversicherung entsprechen.
4. **Lohntarifvertrag** vom 18. Juli 2012, gültig ab 1. September 2012
 - V. Entgelthöhe erhält folgende Fassung:
Die Brutto-Mindestentgelte betragen ab dem 1. April 2013:

Entgeltgruppe	Prozent	Stundenlohn	Monatsentgelt
1	70%	9,85 €	1.650,00 €
2	75%	10,55 €	1.768,00 €
3	80%	11,26 €	1.886,00 €
4	85%	11,96 €	2.003,00 €
5	92%	12,94 €	2.168,00 €
6	100%	14,07 €	2.357,00 €
7	105%	14,77 €	2.475,00 €
8	110%	15,48 €	2.593,00 €

5. **Gehaltstarifvertrag** vom 18. Juli 2012, gültig ab 1. September 2012
 - V. Entgelthöhe erhält folgende Fassung:
Die Tarifentgelte für kaufmännische und technische Angestellte und Meister betragen ab dem 1. April 2013

Entgeltgruppe	Prozent	Monatsgehalt
1	70%	1.650,00 €
2	75%	1.768,00 €
3	80%	1.886,00 €
4	85%	2.003,00 €
5	92%	2.168,00 €
6	100%	2.357,00 €
7	105%	2.475,00 €
8	110%	2.593,00 €
9	130%	3.064,00 €
10	150%	3.536,00 €

6. Tarifvertrag für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende
vom 18. Juli 2012, gültig ab 1. September 2012

- IV. Höhe der Ausbildungsvergütungen erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Ausbildungsvergütungen (brutto) betragen:

im 1. Ausbildungsjahr 500,- Euro

im 2. Ausbildungsjahr 610,- Euro

im 3. Ausbildungsjahr 690,- Euro

im 4. Ausbildungsjahr 750,- Euro

